

Liebe Leserin, lieber Leser

Zur Jahresmitte informieren wir Sie wiederum über aktuelle Themen aus dem Umfeld unserer Tätigkeit. Wir freuen uns, wenn diese Informationen auch für Sie von Interesse sind. Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung – wir beraten Sie persönlich und kompetent. Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und ein erfolgreiches zweites Semester 2017.

Ihr ECOVIS-Team

### Inhalt

- 1 Planen Sie grössere Investitionen in Energiesparmassnahmen in Ihre Liegenschaft? – Terminieren Sie geschickt!
  - 2 Steuerabzug bei Hypotheken-Auflösung
  - 3 Teilrevision des Schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2018
  - 4 Mehrwertsteuer-Sätze ab 1. Januar 2018
  - 5 Altersvorsorge 2020
  - 6 Spontaner Informationsaustausch über Steuerrulings
  - 7 Vorsorgeausgleich bei Scheidung
- 

### **1 Planen Sie grössere Investitionen in Energiesparmassnahmen in Ihre Liegenschaft? – Terminieren Sie geschickt!**

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 wurde das neue Energiegesetz angenommen. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist noch nicht bestimmt, die Neuerungen dürften aber voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Das Gesetz sieht vor, dass gleichzeitig auch die Steuergesetze des Bundes geändert werden. Neu wird es bei Liegenschaften im Privatvermögen möglich sein, Investitionen in Energiesparmassnahmen, welche das übrige steuerbare Einkommen im entsprechenden Jahr übersteigen, unter Umständen in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abzuziehen.

Sofern solche grösseren Investitionen anstehen, dürfte es sich lohnen, diese mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen abzugleichen. Zu beachten ist weiter, dass die Kantone eine zweijährige Übergangsfrist erhalten, um ihre eigenen Steuergesetze ebenfalls anzupassen.



Matthias Heusser  
Betriebsökonom FH  
Dipl. Steuerexperte

### **2 Steuerabzug bei Hypotheken-Auflösung**

Wer seine Festhypothek vor dem Ende der Laufzeit auflöst, muss der Bank eine Entschädigung leisten. Das Bundesgericht präzisiert in einem neueren Urteil, wie diese Vorfälligkeitsentschädigungen steuerlich zu behandeln sind. Demnach zählt die Entschädigung zu den abzugsfähigen Anlagekosten und kann bei der Grundstückgewinnsteuer gewinnmindernd angerechnet werden, wenn die Auflösung der Hypothek untrennbar mit dem Verkauf der Liegenschaft verbunden ist. Entsprechend kann die Vorfälligkeitsentschädigung bei der Einkommenssteuer nur dann mit den Schuldzinsen zum Abzug zugelassen werden, wenn die Hypothek durch eine andere Hypothek beim gleichen Kreditgeber abgelöst wird. Eine doppelte Berücksichtigung bei Grundstückgewinnsteuer und Einkommenssteuer ist ausgeschlossen.

### 3 Teilrevision des Schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2018

Die Teilrevision des Schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) soll vor allem im Baugewerbe und im Versandhandel gleich lange Spiesse für in- und ausländische Unternehmen schaffen. Ab 1. Januar 2018 müssen sich auch ausländische Lieferanten mit Installationsleistungen / Baubranche mit einem Umsatz von weniger als CHF 100'000 in der Schweiz, aber einem Umsatz von über CHF 100'000 weltweit, in der Schweiz zum Zwecke der MWST registrieren lassen. Die bisherige Regelung für den Import mit Angabe des Gesamtauftragswertes durch den Schweizer Kunden soll – gemäss mündlicher Auskunft der ESTV – entfallen. Somit sind Schweizer Kunden gut beraten, die ausländischen Lieferanten auf die MWST-Pflicht aufmerksam zu machen.



Marianne Esther Meier  
Dipl. Steuerexpertin  
Executive Master MWST  
Dipl. Expertin Rechnungslegung  
und Controlling

Aus verwaltungsökonomischen Gründen erhebt der Schweizer Zoll keine Einfuhrsteuer auf Lieferungen mit geringem Wert (Steuerbetrag von maximal CHF 5). Aus technischen Gründen erst ab 1. Januar 2019 verschiebt sich bei Versandhandelsunternehmen der Ort der Lieferung in die Schweiz, wenn der Umsatz aus importierten Kleinsendungen mehr als CHF 100'000 beträgt. Das Unternehmen muss dann auf sämtlichen Lieferungen die schweizerische MWST in Rechnung stellen, obwohl die Ware aus dem Ausland versandt wird. Das Versandhandelsunternehmen muss in diesem Fall darauf achten, dass es als Importeur auftritt und das gegenüber den Zollbehörden so deklariert.

Eine Änderung betrifft die Geltendmachung der Vorsteuern bei gebrauchten, individualisierbaren Gegenständen bei Zukauf aus dem Nichtsteuerbereich. Während Sammlergegenstände (Kunst, Antiquitäten, Fahrzeuge „Oldtimer“) weiterhin der Margenbesteuerung unterliegen, wird bei jüngeren Fahrzeugen und medizinischen Geräten der fiktive Vorsteuerabzug zum Tragen kommen. Der fiktive Vorsteuerabzug darf auch bei Lieferungen ins Ausland angewandt werden.

Ferner wurden im MWSTG einige Praxisfestlegungen vorgenommen, und der reduzierte Steuersatz gilt nun auch bei Hörbüchern, Hörzeitungen und elektronischen Büchern resp. elektronischen Zeitungen.

Der Vorsteuerabzug für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen kann neu erst ab einer Beteiligung von 20 % vorgenommen werden.

### 4 Mehrwertsteuer-Sätze ab 1. Januar 2018

Die 2011 eingeführte Erhöhung der MWST-Sätze zur IV-Zusatzfinanzierung fällt Ende 2017 weg. Ab 1. Januar 2018 folgt aber eine Erhöhung der MWST-Sätze zur Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI), der Volk und Stände bereits zugestimmt haben. Ausserdem sieht die „Reform der Altersvorsorge 2020“ vor, die MWST-Sätze zur Deckung von Finanzierungslücken in der AHV ebenfalls auf den 1. Januar 2018 anzuheben. Die Volksabstimmung dazu findet am 24. September 2017 statt.

Wenn Volk und Stände der „Reform der Altersvorsorge 2020“ am 24. September 2017 zustimmen, bleiben die MWST-Sätze unverändert. Sollte die Vorlage abgelehnt werden, sinken der Normalsatz und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen auf den 1. Januar 2018. In Anbetracht der kurzen Zeit zwischen der Abstimmung und dem Jahreswechsel, ist es sinnvoll, auf eine allfällige Satzänderung vorbereitet zu sein.

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergung	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8,0 %	3,8 %	2,5 %
- IV-Zusatzfinanzierung – 2017	- 0,4 %	- 0,2 %	- 0,1 %
+ Erhöhung FABI 2018 – 2030	0,1 %	0,1 %	0,1 %
Stand 01.01.2018 <b>ohne</b> Reform Altersvorsorge 2020	7,7 %	3,7 %	2,5 %
+ Erhöhung Reform Altersvorsorge 2020	0,3 %	0,1 %	0,0%
Stand 01.01.2018 <b>mit</b> Reform Altersvorsorge 2020	8,0 %	3,8 %	2,5 %

## 5 Altersvorsorge 2020

Am 24. September 2017 befinden Volk und Stände über die Reform der Altersvorsorge 2020. Werden das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 und der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer in der Volksabstimmung angenommen, kommen insbesondere folgende wesentlichen Veränderungen der Vorsorge auf uns zu:

- Angleichung des ordentlichen Rentenalters (Referenzalter) für Frauen an das der Männer durch schrittweise Erhöhung von 64 auf 65 Jahre
- Flexibilisierung der Pensionierung (zwischen 62 und 70 Jahren, Möglichkeit von Teilrenten, Abschaffung des Freibetrages bei der AHV-Beitragspflicht für erwerbstätige Altersrentner, geringere Kürzungen und Zuschläge bei vorgezogenem und aufgeschobenem Bezug der AHV-Altersrente)
- schrittweise Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,0 %
- Erhöhung der maximalen einfachen Altersrente um CHF 70 auf CHF 2'420 pro Monat
- Erhöhung der Ehepaarrenten von 150 % auf 155 % der maximalen einfachen Altersrente
- Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 %-Punkte ab 2021
- Erhöhung der BVG-Beiträge (Altersgutschriften)
- Reduktion/Flexibilisierung des BVG-Koordinationsabzugs (40 %, min. CHF 14'100, max. CHF 21'150)
- Zusatzfinanzierung der AHV durch den Bund verbunden mit MWST-Erhöhungen in den Jahren 2018 und 2021 (siehe auch Artikel 4) sowie höheren Anteilen an der MWST-Erhöhung aus dem Jahr 1999



Marcel P. De Boni  
Betriebsökonom HWV  
Dipl. Wirtschaftsprüfer

## 6 Spontaner Informationsaustausch über Steuerrulings

Seit dem 1. Januar 2017 ist die revidierte Steueramtshilfeverordnung in Kraft. Die Verordnung definiert unter anderem den Rahmen und die Verfahren für den spontanen Informationsaustausch der Schweiz mit ausländischen Steuerbehörden, einschliesslich jene, die für Steuervorbescheide (sogenannte „Steuerrulings“) gelten. Der spontane Informationsaustausch findet ab 1. Januar 2018 statt und umfasst die bestehenden Steuerrulings, die ab dem 1. Januar 2010 erteilt wurden und nach dem 31. Dezember 2017 noch Anwendung finden.

Im Kanton Zürich prüft das Kantonale Steueramt (KSTA) im Verlauf des Jahres 2017, ob existierende Steuerrulings unter den spontanen Informationsaustausch fallen. Trifft dies zu, werden die Steuerpflichtigen bzw. ihre Steuervertreter kontaktiert und befragt, ob das Steuerruling auch nach dem 31. Dezember 2017 gelten soll. Ist dies der Fall, ist das OECD-Musterformular innert 60 Tagen auszufüllen und der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) inkl. Rulingskopie einzureichen. Die ESTV wird dann den Steuerpflichtigen über den Austausch des Steuerrulings informieren. Ist dieser mit dem Austausch nicht einverstanden, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Für neue Steuerrulings wird ähnlich vorgegangen, mit dem Unterschied, dass diese vom KSTA erst unterzeichnet werden, wenn das OECD-Musterformular ausgefüllt ist.

Wir empfehlen unseren Kunden zeitnah eine Neu beurteilung aller existierenden Steuerrulings vorzunehmen und dabei diesem neuen Aspekt des bevorstehenden Informationsaustausches besondere Beachtung zu schenken. Eine allfällige Aufhebung des Steuerrulings müsste bis Ende 2017 erfolgen, um nicht ungewollt in den spontanen Informationsaustausch zu gelangen.



Achilles Wellis  
Dipl. Treuhandexperte  
MAS International Taxation FH/LL.M.

## 7 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Anfang 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft getreten. Diese sollen dafür sorgen, dass die Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Ehegatten gerechter aufgeteilt werden. Zudem können bestehende Renten aus bisherigen Scheidungsurteilen unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2017 in Vorsorgerenten nach neuem Recht umgewandelt werden.



Dominique Ott  
Dr. iur., Rechtsanwältin

Der Grundsatz, wonach die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen hälftig unter den Ehegatten geteilt werden, gilt auch unter neuem Recht. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt aber neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens. Das Hinauszögern eines Scheidungsurteils hat somit keinen Einfluss mehr auf die zu teilenden Austrittsleistungen. Neu wird die Teilung auch dann vorgenommen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Invaliden- oder eine Altersrente bezieht, der Vorsorgefall also bereits eingetreten ist. Zudem sind die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich flexibler ausgestaltet worden und das Gericht kann eine Gesamtlösung, beispielsweise unter Berücksichtigung der güterrechtlichen Auseinandersetzung, vorsehen. Wie bereits unter altem Recht ist bei freiwilligen Einkäufen in die Pensionskasse während der Ehe die Herkunft des Geldes entscheidend. Wurde dieses während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet (sog. „Errungenschaft“ unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, unabhängig von einem allfälligen Güterstandswechsel), so ist das Vorsorgeguthaben hälftig zu teilen. Handelte es sich bei der Einlage hingegen nachweislich um Eigengut, stammte das Kapital also beispielsweise aus einer Erbschaft oder aus Vermögen, welches bereits vor der Ehe einem Ehegatten gehörte, so erfolgt keine Teilung.

Des Weiteren werden die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen neu verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule periodisch alle Inhaber von Vorsorgeguthaben zu melden. Die Zentralstelle ist verpflichtet, dem Gericht bei einem hängigen Scheidungsverfahren Auskunft zu erteilen. So kann sichergestellt werden, dass bei einer Scheidung sämtliches Vorsorgeguthaben zur Teilung gelangt und kein Guthaben „versteckt“ wird.

Wer unter bisherigem Recht bei Scheidung nach Eintritt eines Vorsorgefalls eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente zulasten des anderen Ehegatten zugesprochen erhalten hat, verliert diese, wenn der verpflichtete Ehegatte stirbt, und erhält lediglich eine i.d.R. niedrigere Hinterlassenenrente. Zugunsten dieser Personen sieht die Revision eine Übergangsregelung vor, wonach sie unter Umständen beim Gericht bis am 31. Dezember 2017 den Antrag stellen können, die bestehende Entschädigungszahlung in eine neue lebenslange Vorsorgerente umwandeln zu lassen.

Hinweis: Dieser Newsletter soll einen kurzen Überblick über aktuelle Themen vermitteln und kann deshalb nicht auf individuelle Verhältnisse eingehen. Die Informationen dürfen daher nicht als persönliche Beratung/Auskunft interpretiert und verwendet werden.

ECOVIS ws&p ag, Buchführung, Steuer- und Rechtsberatung, Unternehmensberatung  
ECOVIS ws&p wirtschaftsprüfung ag, Wirtschaftsprüfung

Mühlebachstrasse 2, CH-8008 Zürich, Briefadresse: Postfach 22, CH-8024 Zürich  
Tel.: +41 (0)44 268 25 55 Fax: +41 (0)44 268 25 59 E-Mail: [zuerich@ecovis.ch](mailto:zuerich@ecovis.ch) Homepage: [www.ecovis.ch](http://www.ecovis.ch)

Pilatusstrasse 41, CH-6003 Luzern  
Tel.: +41 (0)41 268 15 80 E-Mail: [luzern@ecovis.ch](mailto:luzern@ecovis.ch) Homepage: [www.ecovis.ch](http://www.ecovis.ch)

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Ein Mitglied von ECOVIS International · Buchführung · Steuer- und Rechtsberatung · Wirtschaftsprüfung · Unternehmensberatung · in mehr als 60 Ländern weltweit.